

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 12.10.2010	Drucksachen-Nr. 2010/144/1
--	---------------------	--------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	25.10.2010

Tagesordnungspunkt 2

**Neuorganisation Job-Center;
Künftige Umsetzung des SGB II im Landkreis Konstanz**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Kreistag bestätigt seinen Grundsatzbeschluss vom 14.12.2009 zur Umsetzung der Aufgaben des SGB II als Optionslandkreis.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Zulassung als Optionskommune gem. § 6 a SGB II beim Land Baden-Württemberg zu stellen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, parallel Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit über die Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung in einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b SGB II aufzunehmen.**

Sachverhalt

A. Vorbemerkung

Am 14.12.2009 hat der Kreistag in Sachen Job Center und Umsetzung des SGB II im Landkreis Konstanz einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die geplante getrennte Aufgabenerfüllung nach SGB II („Hartz IV“) widerspricht dem bewährten Grundsatz der „Hilfen aus einer Hand“ und würde neben einer Verschlechterung für den betroffenen Personenkreis zu einem erheblichen erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Eine getrennte Aufgabenerfüllung wird daher abgelehnt.*
- 2. Die Verwaltung wird deshalb damit beauftragt, sich auf Bundes- und Landesebene mit Nachdruck für die Beibehaltung der Hilfen aus einer Hand für die Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen und ihren Familienangehörigen einzusetzen und auf eine verfassungskonforme Regelung hinzuwirken.*
- 3. Sollte die Öffnung oder zahlenmäßige Erweiterung der Option nicht erfolgen, wird die Verwaltung damit beauftragt, sich für den Erhalt der gemeinsamen Aufgabenerfüllung in den Arbeitsgemeinschaften (Job-Center) einzusetzen.*
- 4. Unabhängig davon wird die Verwaltung damit beauftragt, sich als Optionslandkreis um die Übernahme der Trägerschaft für die Aufgabenerledigung nach SGB II ab 01.01.2011 zu bewerben und alle offenen Fragen zu klären (finanzielle und personelle/sachliche Auswirkungen usw.). Über das Ergebnis ist der Fachausschuss/der Kreistag zu gegebener Zeit zu unterrichten.*

Bezüglich der Punkte 1 – 3 gab es intensive Kontakte mit Vertretern aller Fraktionen auf allen Ebenen. Der Gesetzgeber hat durch die Änderung des Grundgesetzes und des SGB II nun den Weg geebnet, um die Leistungen des SGB II auch nach dem 31.12.2010 aus einer Hand zu erbringen.

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden konnten in der Sitzung des Kreistages am 26.07.2010 in Form eines Hearings ein Vertreter der BA (Herr Schreyeck) und ein Vertreter einer Optionskommune (Landrat Wolf, Tuttlingen) die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit darstellen und Fragen aus der Mitte des Kreistages beantworten. Bezüglich der Beantwortung der in der Sitzung gestellten Fragen wird auf die Anlagen verwiesen.

Zu Punkt 4. des Beschlusses des Kreistags vom 14.12.2010 kann folgendes berichtet werden:

B. Ausgangslage

Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 wurden vom Bundesgesetzgeber mit Wirkung ab dem 01.01.2005 die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu einer Leistung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zusammengefasst. Träger der einzelnen Leistungen des SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit und die jeweils zuständigen Kommunen. Die Bundesagentur für Arbeit erbringt die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige (z.B. Kinder), sowie einen Großteil der Eingliederungsleistungen. Die Kommunen erbringen die Kosten für Unterkunft und Heizung, die sog. sonstigen einmaligen Leistungen und die kommunalen Eingliederungsleistungen (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung). Ziel war es jedoch, die Leistungen des SGB II aus einer Hand zu erbringen. Zur Umsetzung des SGB II wurden deshalb als Regelfall Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zwischen den örtlichen Agenturen für Arbeit und den jeweils zuständigen Trägern der Sozialhilfe (in Baden-Württemberg die Land- und Stadtkreise) geschaffen. Ergänzend eröffnete der Gesetzgeber 69 Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen einer sog. Experimentierklausel das

SGB II allein in kommunaler Regie umzusetzen (Option). Konnten in einer Kommune weder eine Arbeitsgemeinschaft noch eine Option realisiert werden, wird das SGB II durch beide Träger getrennt umgesetzt. Aktuell existieren in Deutschland 345 Arbeitsgemeinschaften, 69 zugelassene kommunale Träger (Optionen) und 23 Kreise und Städte mit getrennter Aufgabenwahrnehmung.

Mit Vertrag vom 17.12.2004 gründeten der Landkreis Konstanz, zusammen mit der Stadt Konstanz als Delegationsnehmerin und die Agentur für Arbeit Konstanz das Job Center Landkreis Konstanz, eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II a.F. Seit dem 01.01.2005 wird im Landkreis Konstanz das SGB II also gemeinsam umgesetzt. Mit Wirkung vom 01.01.2010 ist die Stadt Konstanz auf eigenen Wunsch aus dem ARGE-Vertrag ausgeschieden.

Nach der Beschlussfassung des Kreistags vom 22.10.2007 hat der Landkreis Konstanz mit Wirkung vom 01.01.2008 die operative Verantwortung in der ARGE Jobcenter Landkreis Konstanz übernommen. Hierdurch wurde die Stellung des kommunalen Trägers gestärkt (u.a. dauerhafte Übernahme des Vorsitzes in der Trägerversammlung und dauerhafte Bestellung des kommunalen Geschäftsführers).

Mit Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht die ARGE als mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Mischverwaltung eingestuft und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 31.12.2010 eine nach dem Grundgesetz konforme Umsetzung des SGB II zu schaffen.

C. Entwicklung des Gesetzgebungsprozesses

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurden in der Politik zahlreiche Möglichkeiten zur künftigen Umsetzung des SGB II teilweise kontrovers diskutiert. Folgende Modelle kamen dabei über das Stadium der Diskussion hinaus:

I. Zentrum für Arbeit und Grundsicherung (ZAG)

Unter der bis 2009 regierenden großen Koalition wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Modell der Zentren für Arbeit und Grundsicherung erarbeitet. Diese sollten rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Durch Änderung des Grundgesetzes wäre die Umsetzung des SGB II auf die ZAG übertragen worden. Im Gegensatz zu den ARGE hätten die Zentren für Arbeit und Grundsicherung eigenes Personal beschäftigt. Neben einer Leistungserbringung aus einer Hand hätte es auch einen einheitlichen Personalkörper gegeben. Dieses zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern bereits abgestimmte Modell scheiterte am Veto der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag.

II. Getrennte Aufgabenwahrnehmung

Der im Herbst 2009 geschlossene Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP sah eine künftige Umsetzung des SGB II ohne Änderung des Grundgesetzes vor. Somit wäre nur die getrennte Aufgabenwahrnehmung möglich gewesen. Die vom BMAS und der Bundesagentur für Arbeit zügig vorangetriebenen Vorbereitungen scheiterten zu Beginn dieses Jahres an der Ankündigung des Bundeslandes Hessen, diese Regelung im Bundesrat nicht mitzutragen, mit der Begründung die Leistungen des SGB II sollten auch künftig weiter aus einer Hand erbracht und die ARGE erhalten werden.

D. Reform der Umsetzung des SGB II

Durch den neu in das Grundgesetz eingefügten Artikel 91e wird die einheitliche Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer Mischverwaltung für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugelassen. Ab dem 01.01.2011 gibt es noch zwei Modelle zur

Umsetzung des SGB II: Die gemeinsame Einrichtung (Regelfall) und die zugelassene kommunale Trägerschaft (Option). Eine Umsetzung des SGB II in getrennter Aufgabenerfüllung ist künftig nicht mehr möglich. Unabhängig von der Form der Aufgabenerfüllung trägt die Organisationseinheit die Bezeichnung „Jobcenter“.

I. Die gemeinsame Einrichtung

Das SGB II wird ab dem 01.01.2011 als Regelform in gemeinsamen Einrichtungen umgesetzt. Die Verantwortung der beiden Träger für die jeweiligen Aufgabenbereiche bleibt erhalten. Die Jobcenter sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen eigener Art. Sie sind weder bundeseigene Verwaltung noch Landesverwaltung. In den Bereichen Personalvertretung, Datenschutz, Gleichstellung und Vollstreckung gilt Bundesrecht.

1. Personal

Die gemeinsamen Einrichtungen (g E) sind nicht rechtsfähig und beschäftigen kein eigenes Personal. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben also beim jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn beschäftigt. Es gilt jedoch der Grundsatz: Das Personal folgt der Aufgabe. Dies bedeutet, dass Beamte und Arbeitnehmer, die am 31.12.2010 in den ARGEn tätig sind kraft Gesetz ab dem 01.01.2011 für die Dauer von fünf Jahren den Jobcentern zugewiesen werden. Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall nach den allgemeinen beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen. Eine Zuweisung kann aus dienstlichen Gründen oder auf Verlangen des Beschäftigten aus wichtigem Grund beendet werden. Der Geschäftsführer kann der Beendigung der Zuweisung, die auf Verlangen des Beschäftigten erfolgt, widersprechen, wenn dienstliche Gründe dagegen sprechen.

2. Personalvertretung

In den g E werden nach den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes eigene Personalvertretungen (Personalräte) gebildet. Der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn. In Streitfragen zwischen der Personalvertretung und dem Geschäftsführer nimmt die Trägerversammlung die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde wahr.

3. Trägerversammlung

Die g E wird eine Trägerversammlung haben. Diese ist paritätisch mit Vertretern der jeweiligen Agentur für Arbeit und Kommune besetzt. Eine Übernahme der operativen Verantwortung durch die Kommune mit Stellung der Mehrheit in der Trägerversammlung ist nicht mehr möglich. Die Trägerversammlung bestimmt einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit maßgeblich ist (mit einigen Ausnahmen). Können sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden einigen wird dieser abwechselnd von der BA und der Kommune jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestimmt, die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Sie berät, unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets, zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Auch wird in der Trägerversammlung das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.

4. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Der

Geschäftsführer wird jeweils durch die Trägerversammlung für fünf Jahre bestellt. Kann sich diese nicht einigen, wird der Kooperationsausschuss angerufen, der eine Empfehlung abgibt. Besteht weiterhin keine Einigkeit wird der Geschäftsführer abwechselnd für jeweils zweieinhalb Jahre durch die Agentur für Arbeit und die Kommune gestellt, erstmalig durch die Agentur für Arbeit, es sei denn, diese stellt den Vorsitzenden der Trägerversammlung.

Der Geschäftsführer übt über die Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der BA und der Kommune und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion aus. Weiter ist der Geschäftsführer Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

5. Kooperationsausschuss

Neu ist die Bildung des Kooperationsausschusses durch die Oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Landesebene als dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten einer gemeinsamen Einrichtung unterrichten lassen. Er entscheidet in bestimmten Fällen bei Meinungsverschiedenheiten der Träger über die Weisungszuständigkeit, berät die Trägerversammlung ggf. bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und gibt in den Fällen einer Weisung eines Trägers in grundsätzlichen Angelegenheiten eine Empfehlung ab.

6. Örtlicher Beirat

Bei jeder gemeinsamen Einrichtung wird ein örtlicher Beirat gebildet. Dieser berät die g.E bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Trägerversammlung auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen. Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes sind in erster Linie die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erbringen, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

II. Zugelassene kommunale Trägerschaft (Option)

Der Fortbestand der bislang existierenden 69 Optionskommunen wurde gesetzlich abgesichert. Zusätzlich können bundesweit weitere 41 Optionskommunen zugelassen werden. Maximal sind bundesweit also insgesamt 110 optierende Kommunen möglich, dies entspricht 25 % aller Kommunen. Die Verteilung der zusätzlichen Optionsmöglichkeiten auf die Länder wurde zwischen den Ländern abgestimmt. Baden-Württemberg verfügt über fünf zusätzliche Options-Plätze.

1. Zulassungsverfahren

Kommunen können den Antrag auf Zulassung zur Option bis 31.12.2010 stellen. Eine Zulassung erfolgt, falls der Antrag Erfolg hat, mit Wirkung ab 01.01.2012. Sollten nicht alle 41 zusätzlichen Optionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden gibt es eine weitere Zulassungsmöglichkeit zum 01.01.2017. Für den Antrag ist ein entsprechender Beschluss des Kreistages mit 2/3-Mehrheit erforderlich.

Die Länder wählen auf der Grundlage einer Eignungsfeststellung nach Kriterien der Eignungsfeststellungsverordnung aus dem Kreis der antragstellenden Kom-

munen die zusätzlichen Optionen aus.

Da der bisherige ARGE-Vertrag am 31.12.2010 endet und eine Zulassung frühestens zum 01.01.2012 möglich ist, muss für die Übergangszeit die Aufgabenerledigung in einer gemeinsamen Einrichtung erfolgen. Unabhängig vom Ergebnis der vorgesehenen Antragstellung als Optionslandkreis bereitet die Verwaltung in Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit die notwendigen Regelungen für eine gemeinsame Einrichtung vor.

2. Eignungskriterien

Voraussetzung für die Zulassung als Optionskommune ist die Eignung zur Erfüllung aller Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Eignung bemisst sich nach der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**Anlage 1**). Darin sind folgende Eignungskriterien festgelegt:

- Der kommunale Träger muss in einem Konzept die organisatorische Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung darstellen. Dieses muss zu folgenden Bereichen Angaben enthalten:
 - infrastrukturelle Voraussetzungen,
 - Personalqualifizierung,
 - Aktenführung und Rechnungslegung und
 - bestehende und geplante Verwaltungskooperationen mit Dritten.
- Der kommunale Träger muss zum Nachweis seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach dem § 1 des SGB II darstellen:
 - mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg er sich seit 2003 arbeitsmarktpolitisch engagiert hat und wie dieses Engagement künftig ausgestaltet werden soll,
 - nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang er seit 2005 sozialintegrative Leistungen erbracht hat und wie die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen künftig ausgestaltet werden soll,
 - wie die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit Leistungen der Agenturen für Arbeit verknüpft wurden und zukünftig verknüpft werden sollen,
 - nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen und
 - wie das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und wirksame Arbeitsvermittlung aufgebaut werden soll.
- Der kommunale Träger muss ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vorlegen.
- Der kommunale Träger muss ein Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung vorlegen.
- Der kommunale Träger muss ein Konzept für den Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zugelassene kommunale Trägerschaft vorlegen. Das Konzept muss einen Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft, zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform sowie zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums in die zugelassene kommunale Trägerschaft umfassen.

- Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Entscheidung des Landes für die Berücksichtigung der eingegangenen Zulassungsanträge. Das Konzept muss sehr ausführlich ausgestaltet und an den Kriterien der Bewertungsmatrix gem. § 2 KtEfV des Sozialministeriums Baden-Württemberg ausgerichtet sein. Es liegt in seinen Eckpunkten als **Anlage 9** bei.

3. Steuerung und kommunaler Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung

Die Kommune entscheidet über den Einsatz der Mittel zur aktiven Arbeitsmarktpolitik und steuert die Geschäftstätigkeit. Weiter entscheidet die Kommune über die Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation, des IT-Einsatzes, der Infrastruktur und der Fachkonzepte. Die Aufsicht führen die Bundesländer. Die Optionskommunen unterliegen wie die g E der Steuerung über deutschlandweit vergleichbare Zielvereinbarungen. Diese werden von den Optionskommunen mit den Ländern abgeschlossen (die g E mit der BA). Die Optionskommunen unterliegen demselben Benchmarking-Vergleich wie die g E. Die Verpflichtung zur Datenlieferung und die dem Vergleich zugrundeliegenden Kennzahlen werden vom BMAS in Absprache mit den Ländern in einer Rechtsverordnung erlassen. Die Ergebnisse der Vergleiche werden regelmäßig veröffentlicht. Die politische Verantwortung für die Ergebnisse wird von den Optionskommunen allein getragen. Dies stellt eine große Herausforderung an die Optionskommune dar. Da wir uns aber unserer Verantwortung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises bewusst sind, wollen wir uns dieser Aufgabe stellen. Dies auch vor dem Hintergrund der Wechselwirkungen, die der Bezug von Leistungen nach dem SGB II auf andere in der Zuständigkeit, Trägerschaft und finanzieller Verantwortung des Landkreis liegenden Aufgaben wie insbesondere der Jugendhilfe sowie den Leistungen nach dem SGB XII für Hilfen in besonderen Lebenslagen, Grundsicherung im Alter sowie Hilfe zur Pflege. Die Kostenentwicklung in diesen Bereichen wird auch dadurch beeinflusst, ob eine eigenständige und finanziell auskömmliche Lebensführung gesichert ist bzw. war.

Auch wenn die Optionskommunen den selben gesetzlichen Rahmenbedingungen wie die gemeinsamen Einrichtungen unterliegen – was im Interesse der betroffenen Bürger und der Rechtssicherheit zu begrüßen ist – liegt der eindeutige Vorteil in der Steuerung darin, dass sie sich intensiver an den Gegebenheiten vor Ort orientieren und ihre Kompetenzen auf erfolgversprechende Angebote und Maßnahmen vor Ort konzentrieren kann.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil einer eigenständigen Steuerung einer Optionskommune ist auch für den Fall gegeben, dass die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen verändert werden. Kann sich der Kreis als zugelassener kommunaler Träger auf solche Veränderungen einseitig einstellen und seine künftige Aufgabenwahrnehmung darauf ausrichten, so ist in der g.E. das Vorgehen mit einem Partner abzustimmen, der ggfls. durch zentrale bundeseinheitliche Weisungen gebunden ist.

Ein weiterer nicht unbedeutender Vorteil der Option liegt in einem einheitlichen Personalkörper. Das Personal ist durchgängig kommunales Personal, untersteht dem kommunalen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn und unterliegt kommunalem Arbeits- bzw. Dienstrecht. Personalgewinnung, -qualifizierung und –weiterentwicklung erfolgen nach den gleichen Grundsätzen, was zu einer größeren Transparenz bei Personalentscheidungen, dadurch zu einer größeren Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit führt. Auch erfolgt die Personalvertretung einheitlich nach kommunalem Recht, wogegen bei der g.E. Bundesrecht anzuwenden ist. Dies führt insbesondere beim Wechsel von kommunalem Personal aus oder

in die g. E. zu zusätzlichen Hürden.

4. Finanzierung

Durch die Einführung der Option und die Umstellung der g. E. auf eine kommunale Aufgabenerledigung fallen in 2011 zusätzliche Kosten an (z.B. EDV, Umstellung Datenbestand). Hierbei handelt es sich um Verwaltungskosten, an denen sich der Bund entsprechend zu beteiligen hat. In Verhandlungen konnte der DLT erreichen, dass das BMAS sich bereit erklärt hat, sich an den Umstellungskosten mit einem Pauschalbetrag von 75 € pro Bedarfsgemeinschaft zu beteiligen.

Im Übrigen entspricht die Finanzierung der bisherigen Kostenverteilung in den ARGEn bzw. Jobcentern.

Der Bund bleibt in der Finanzierungsverantwortung für seine Leistungen (Regelleistungen und Eingliederungsleistungen des Bundes), sowie für 87,4 % der Verwaltungskosten. Die Optionskommunen verfügen über diese Bundesmittel ohne Abzug von Overhead-Kosten der BA, müssen jedoch eine eigenständige Einrichtung mit allen organisatorischen Leistungen und Angeboten im SGB II sicherstellen.

Die Kommune hat Einfluss auf den Einsatz insbesondere des Eingliederungsbudgets für aktive Arbeitsmarktpolitik. Dabei kann in kommunaler Verantwortung eine intensive Zusammenarbeit der besonderen SGB II-Einrichtung mit anderen kommunalen Ämtern, den Anbietern sozialintegrativer Dienstleistungen sowie den Trägern der Beschäftigungsförderung organisiert werden.

Die Optionskommunen unterliegen der Aufsicht der Länder und sind durch die Zielvereinbarung und die regelmäßigen öffentlichen Benchmarking-Berichte in ihren Entscheidungsfreiheiten zumindest durch einen Erfolgszwang eingeschränkt. Der Einsatz des Eingliederungsbudgets wird daher nicht nur durch den gesetzlichen Rahmen des SGB II eingeschränkt, sondern auch durch die Erfolgsmessung bei der Eingliederung in Arbeit und der Reduzierung der Hilfebedürftigkeit gesteuert.

Finanzielle Risiken entstehen für die Kommunen durch die verschuldensunabhängige Haftung bei rechtsgrundlosen Ausgaben zu Lasten des Bundes. Ausgabeverhalten, das von der Rechtsauslegung des Bundes abweicht, kann daher zu einer finanziellen Haftung der Kommune mit eigenen Mitteln führen (ggfs. Eigen-schadenversicherung).

5. Gründe für die kommunale Option im SGB II (Rundschreiben des Landkreistages)

Die Option im SGB II eröffnet neue Möglichkeiten für umfassende Handlungsansätze in kommunaler Verantwortung. Dies vergrößert den Gestaltungsspielraum für die Landkreise und sichert kommunale Verantwortung bei der Betreuung und Vermittlung langzeitarbeitsloser Menschen. Vom Deutschen Landkreistag wird dies in einem Rundschreiben ausführlich und anschaulich dargestellt. Das Rundschreiben finden Sie als **Anlage 2**.

E. Fazit

Die Einführung der Option im Landkreis Konstanz gibt es nicht zum Nulltarif. Als Optionskommune benötigen wir ein eigenständiges IT-Verfahren, in das die vorhandenen Daten überführt werden müssen. Die Kosten hierfür werden in 2011 zu Mehraufwendungen für IT Verfahren, IT Netzwerk und Personalkosten in einer Größenordnung von ca. 500 bis 600.000 € führen. Hieran beteiligt sich der Bund

mit einem Pauschalbetrag von 75 € pro Bedarfsgemeinschaft, was für den Landkreis Konstanz eine Bundesbeteiligung von ca. 550.000 € bedeuten wird.

Die Option bietet dem Landkreis aber erhebliche Chancen, selbst in die Verantwortung für die Umsetzung des SGB II und die betroffenen Menschen zu treten. Diese Verantwortung möchte der Landkreis Konstanz wahrnehmen und sich der Herausforderung Option stellen. Es ist eine althergebrachte Aufgabe der Landkreise sich um die Armen und Schwachen in seinem Zuständigkeitsbereich zu kümmern. Im Falle der Option kann der Landkreis die Entscheidungen über strukturelle Maßnahmen alleine treffen und eigene Schwerpunkte setzen und so kurzfristig und flexibel auf die Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort reagieren. Dies kann dazu beitragen, dass ohne Leistungsreduzierung bei den Kunden dennoch Kosten eingespart werden können. Insbesondere liegt der Vorteil darin, dass die Wechselbeziehungen der Leistungen nach dem SGB II auf andere in der Zuständigkeit der Kommune liegenden sozialen Leistungen beachtet und einbezogen werden können.

Die Liga der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Konstanz unterstützt und ermutigt den Landkreis, sich um die Zulassung als Optionskommune zu bewerben.

Für die Antragstellung auf Zulassung als kommunaler Träger wird die Verwaltung ein arbeitsmarktpolitisches Konzept erstellen, welches die Gegebenheiten innerhalb des Landkreis Konstanz berücksichtigt. Dieses Konzept muss sehr umfangreich ausfallen und sich an der Bewertungsmatrix gem. § 2 KtEfV des Sozialministeriums Baden-Württemberg orientieren. Die wesentlichen Eckpunkte sind als Anlage 9 beigefügt. Insbesondere werden in dieses Konzept die Vernetzungen zwischen dem Landkreis, den Kommunen, den Kammern, den Wirtschaftsverbänden, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege aber auch der Wirtschaftsförderung und der Agentur für Arbeit einbezogen werden.

Da die ARGEn aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum 31.12.2010 enden, die Entscheidung des Landes über die Zulassungen als Optionskommune erst im Frühjahr 2011 zum 01.01.2012 getroffen wird, muss für die Zeit ab 01.01.2011 eine g.E. im Landkreis eingerichtet werden. Hierüber ist mit der Agentur für Arbeit zu verhandeln.

Unabhängig von der Notwendigkeit einer gemeinsamen Einrichtung (g.E.) zumindest für eine Übergangszeit, muss auch für den Fall vorgeplant werden, dass der Antrag auf Zulassung als Optionskommune vom Land abschlägig beschieden wird. Bekanntlich ist die Zahl der antragstellenden Stadt- und Landkreise noch weit höher als die verfügbaren Zulassungen als Optionskommune. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellung auch zur Zulassung führt. In diesem Fall tritt die gesetzliche Regelung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung in Kraft. Die Konditionen sind – abweichend vom Jahr 2005 – nicht mehr zwischen BA und Landkreis in einem Vertrag zu regeln, sondern weitgehend im Gesetz festgelegt. Nur in Teilbereichen sind noch dezentrale Anpassungen möglich. Hierüber sind rechtzeitig mit der BA Konstanz Absprachen zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten für die Grundsicherung sowie die Eingliederungsleistungen und das Sozialgeld trägt der Bund.
- Der Kommunale Träger trägt die Kosten der Unterkunft und Heizung (abzüglich des Bundesanteils) sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen.
- Für den laufenden Betrieb fallen diese Kosten in gleicher Höhe unabhängig von der Trägerform Option oder gemeinsame Einrichtung an.
- Erhält der Landkreis Konstanz den Zuschlag, die Leistungen nach dem SGB II künftig als Optionskommune auszuführen, so fallen in 2011 neben dem laufenden Betrieb Umstellungskosten insbesondere für IT-Verfahren und Personalkosten an, an denen sich der Bund wie unter Ziffer II 4 dargelegt beteiligt. Nach realer Einschätzung dürften sich die Kosten im mittleren bis höheren sechsstelligen Bereich bei ca. 500.000 bis 600.000 € bewegen, die Bundesbeteiligung bei ca. 550.000 €.

Anlagen

Anlage 1 – Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anlage 2 – Rundschreiben des Deutschen Landkreistags (Vorteile der Optionslösung)

Anlage 3 – Fragenkatalog aus der Sitzung des Kreistages am 26.07.2010

Anlage 4 – Checkliste des Gemeindetages

Anlage 5 – Antrag der Fraktion der SPD

Anlage 6 – Referat des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit, Herrn Schreyeck in der Sitzung des Kreistags am 26.07.2010

Anlage 7 – Referat von Herrn Landrat Wolf (Optionslandkreis Tuttlingen) in der Sitzung des Kreistags am 26.07.2010

Anlage 8 – Bericht Deutschen Landkreistags „5 Jahre Option“

Anlage 9 – Eckpunkte der Konzeption für die angestrebte Aufgabenerledigung als Optionskommune